



Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern der Gemeinde Jegenstorf

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Bildungsreglement vom 14. Juni 2024 folgende Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern:

Gegenstand		Erläuterungen
	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt im Rahmen des Bildungsreglements vom 14. Juni 2024 die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung von Schulkindern, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> das Angebot, den Standort und die Räumlichkeiten, die An- und Abmeldung, die Gebühren, die Organisation und Zuständigkeiten. 	<p>Art. 33 Entwurf Bildungsreglement hält fest, zu welchen Inhalten der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen durch Verordnung erlässt. Die meisten Ausführungsbestimmungen bilden Gegenstand der neuen Bildungsverordnung. Einzelheiten zur Tagesschule und zur Ferienbetreuung sollen hingegen in einer separaten Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern geregelt werden, die an die Stelle der geltenden Verordnung vom 21. Mai 2013 über die Tagesschule und von Konzept und Verordnung Ferienbetreuung vom 4. Juni 2018 treten soll.</p> <p>Der Begriff Schulkind entspricht jenem der «Schülerinnen und Schüler» gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung und umfasst auch Kindergartenkinder (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]).</p>
Tagesschule		
<p>Angebot</p> <p>a) Betreuungsangebot</p>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Tagesschule umfasst folgende Angebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> Frühbetreuung mit Frühstück ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, Mittagsbetreuung mit Mittagessen, Nachmittagsbetreuung mit Zwischenmahlzeit im Anschluss an den Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr, Aufgabenbetreuung. <p>² Die einzelnen Betreuungsmodule werden durch den Gemeinderat bestimmt. Sie werden angeboten, wenn zu Beginn des Schuljahres eine genügende Nachfrage besteht oder wenn der Gemeinderat dies beschliesst (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bildungsreglement).</p>	<p>Zu Abs. 1: Gemäss Art. 14d Abs. 2 VSG gelten als Tagesschulangebote die Morgenbetreuung, die Mittagsbetreuung mit Verpflegung, die Aufgabenbetreuung und die Nachmittagsbetreuung. In Abs. 1 werden diese Angebote aufgezählt, wie sie sich im Wesentlichen auch aus dem geltenden Betriebskonzept Tagesschule Jegenstorf vom 30. November 2021 ergeben (Betriebskonzept, Ziff. 2.2.1). Aufgrund der Bedeutung der Information für die Eltern wird sodann der zeitliche Rahmen von 7.00 Uhr (Beginn Frühbetreuung) bis 18.00 (Ende Nachmittagsbetreuung) angegeben. Der Kanton schreibt den Gemeinden keine genaue Uhrzeit vor.</p> <p>Jegenstorf bietet auch Aufgabenbetreuung an. Diese findet grundsätzlich – aus Kapazitätsgründen – jeweils zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr statt, wird im Bedarfsfall aber auch Kindern angeboten, die die Nachmittagsbetreuung nur bis 16.00 Uhr besuchen. Auf eine nähere Festlegung der Zeitfenster soll hier aber verzichtet werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Nach Art. 14d Abs. 3 VSG i.V.m. Art. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV, BSG 432.211.2) müssen Gemeinden diejenigen Tagesschulangebote führen, für die eine</p>

	<p>³ Die Module werden das ganze Schuljahr angeboten.</p>	<p>verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht, wobei sie den Bedarf einmal jährlich erheben müssen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 Entwurf Bildungsreglement führt Jegenstorf mindestens diejenigen Tagesschulangebote, für die eine genügende Nachfrage besteht. Der Gemeinderat kann indes «beschliessen», dass auch bei geringerer Nachfrage und damit über die Mindestvorgaben des Kantons hinaus ein Angebot besteht. «Beschliessen» ist insoweit offen, als hierfür die Form der Verordnung oder des einfachen Beschlusses in Frage kommt.</p> <p>Seit Schuljahr 2022/2023 läuft gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats eine dreijährige Versuchsphase, während der in Jegenstorf sämtliche Tagesschulmodule unabhängig von der angemeldeten Kinderzahl angeboten werden. Die bisherigen Erkenntnisse aus der Versuchsphase sind positiv. Nach Abs. 2 soll der Entscheid, ob das Angebot flächendeckend und ungeachtet der Nachfrage besteht, derzeit noch nicht vorweggenommen werden, sondern kann der Gemeinderat per einfachen Beschluss nach Ende der Pilotphase ein weitergehendes Angebot vorsehen. In Abs. 2 wird sodann einleitend festgehalten, dass der Gemeinderat die einzelnen Betreuungsmodule bestimmt. So ist die Nachmittagsbetreuung auch in Jegenstorf unterteilt in verschiedene Module (heute S1 bis S3, K1 und K2, 4).</p> <p>Abs. 3: Wird ein Betreuungsmodul angeboten, so muss es das ganze Jahr aufrechterhalten werden und kann es nicht unter dem Jahr – z.B. wegen Abmeldungen – abgesagt werden. Die Eltern sollten insofern Planungssicherheit haben.</p>
<p>b) Öffnungszeiten</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Im Rahmen des Angebots nach Artikel 2 Absatz 2 ist die Tagesschule während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.</p> <p>² Sie ist geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Schulferien, b. an anerkannten Feiertagen, c. am Freitag nach Auffahrt. <p>³ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur kann festlegen, dass die Tagesschule vor den Schulferien und vor Feiertagen frühzeitig schliesst.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Nach Art. 3 Abs. 3 der geltenden Verordnung über die Tagesschule ist die Tagesschule an Samstagen, während der Schulferien und an allgemeinen schulfreien Tagen geschlossen und gelten die Ferienregelungen der Schulen von Jegenstorf und die Ausführungen im Betriebskonzept der Tagesschule. Ausserhalb der Wochenenden, Feiertage und Schulferien ist die Tagesschule heute nur am Freitag nach Auffahrt geschlossen. Neu soll in Abs. 1 der Grundsatz festgehalten werden, dass die Tagesschule während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet ist (sofern die Betreuungsmodule angeboten werden, siehe Einleitung von Abs. 1). Nach Abs. 2 ist sie geschlossen während der Schulferien, an anerkannten Feiertagen und am Freitag nach Auffahrt. Weitere Brückentage als der Freitag nach Auffahrt sind nicht denkbar: Die übrigen Feiertage, welche Brückentage begründen könnten, liegen alle in den Schulferien (1. August, Weihnachten, Neujahr). Hinreichende andere</p>

		<p>Gründe für eine Schliessung der Tagesschule sind sodann nicht ersichtlich. Eine Konkretisierung, wonach die Ferienregelung der Schulen von Jegenstorf gilt, ist schliesslich nicht nötig, weil sich dies direkt aus dem Umstand ergibt, dass die Tagesschule ein ergänzendes Volksschulangebot der Gemeinde ist.</p> <p>Zu Abs. 3: Heute bestimmt die Bildungskommission die Öffnungszeiten der Tagesschule vor den Schulferien und vor Feiertagen und legt mitunter frühere Schliessungszeiten fest. Neu soll die Abteilungsleitung Bildung und Kultur für die Festlegung der Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen zuständig sein (siehe Art. 15 Bst. h Entwurf Bildungsverordnung, überarbeitetes Funktionendiagramm, Ziff. 3.3.1).</p>
c) Qualität der Betreuung	<p>Art. 4 Die Qualitätsanforderungen an die Betreuung richten sich nach den kantonalen Vorgaben.</p>	<p>Die kantonale Tagesschulverordnung enthält Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, namentlich zur Ausbildung des Personals (Art. 3 und Art. 4 TSV) und zum Betreuungsschlüssel (Art. 5 TSV). So erfolgt die Betreuung grundsätzlich mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal und ist für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 TSV). Bei Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen können sodann zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden, wobei die lastenausgleichsberechtigten Normlohnkosten dann bis zum eineinhalbfachen normalen Ansatz betragen (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 TSV).</p> <p>Nach Art. 8 Abs. 3 Entwurf Bildungsreglement kann der Gemeinderat für die Qualitätsanforderungen an die Betreuung über die kantonalen Vorgaben hinausgehen. Aus Art. 4 der geltenden Verordnung über die Tagesschule und aus Ziff. 2.4 des Betriebskonzepts folgt, dass die Gemeinde heute nicht über die Minimalstandards gemäss TSV hinausgeht. Daran soll sich mit der neuen Verordnung nichts ändern. Art. 4 verweist daher für die Qualitätsanforderungen an die Betreuung auf die kantonalen Vorgaben.</p>
d) Verpflegung	<p>Art. 5 Die Tagesschule bietet ausgewogene Mahlzeiten an, die anerkannten Ernährungsgrundsätzen und soweit möglich den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.</p>	<p>Nach Art. 5 der geltenden Verordnung über die Tagesschule bestehen die Mahlzeiten der Kinder aus gesunden und ausgewogenen Menüs und wird auf kulturelle und religiöse Gepflogenheiten nach Möglichkeit Rücksicht genommen.</p> <p>Rechtlich ist eine Regelung zur Verpflegung nicht nötig; es reicht aus, wenn das Betriebskonzept sich dazu äussert. Aufgrund der politisch-praktischen Bedeutung der Thematik finden sich entsprechende Regelungen indes in</p>

		<p>einigen kommunalen Tagesschulerlassen und soll daher auch eine Bestimmung in die neue Verordnung über die Tagesbetreuung aufgenommen werden.</p> <p>Zu den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, welchen die Mahlzeiten nach Art. 5 soweit möglich zu entsprechen haben, gehören einerseits Allergien und Unverträglichkeiten, aber auch die bisher ausdrücklich erwähnten kulturellen und religiösen Gepflogenheiten. Mit der Relativierung „soweit möglich“ wird zum Ausdruck gebracht, dass den Bedürfnissen nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden muss, so z.B. dann nicht, wenn der Aufwand für die Gemeinde dadurch unverhältnismässig hoch wäre. So bietet beispielsweise der von der Gemeinde beauftragte Caterer kein veganes Essen an, weshalb jene Kinder, welche sich vegan ernähren, das Essen selbst mitbringen.</p>
<p>Standort und Räumlichkeiten</p> <p>a) Anforderungen</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Tagesschule verfügt über geeignete Räumlichkeiten an einem oder an mehreren Standorten.</p> <p>² Sofern dies mit dem Betrieb der Regelschule vereinbar ist, kann die Tagesschule die Aussenanlagen, Turnhallen und weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenützen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorgaben.</p>	<p>Zu Abs. 1: Nach Art. 6 Abs. 1 der geltenden Verordnung über die Tagesschule werden der Tagesschule geeignete Räumlichkeiten in einer zentral oder zentrumsnahe gelegenen Schulanlage oder in der Nähe einer solchen Anlage zugewiesen. Heute ist die Tagesschule in der Schulanlage Säget untergebracht. Neu soll in der Verordnung nur noch festgelegt werden, dass die Tagesschule über geeignete Räumlichkeiten an einem oder an mehreren Standorten verfügt; auf eine Vorgabe, wonach der Standort zentral oder zentrumsnah und in einer Schulanlage oder in der Nähe davon gelegen sein muss, wird verzichtet. Einerseits ist kaum klar, was in Jegenstorf noch als zentrumsnah gilt (Schulanlage Gyrisberg?). Andererseits kann die Gemeinde je nach Raumbedarf einst darauf angewiesen sein, geeignete Räumlichkeiten ausserhalb einer Schulanlage zuzumieten. Bei der Festlegung des Standorts wird die Gemeinde zu berücksichtigen haben, dass der Weg vom Wohnort zur Tagesschule und zurück als Schulweg gilt und die Gemeinde bei Unzumutbarkeit des Wegs für geeignete Massnahmen sorgen muss (siehe Hinweise zu Art. 7).</p> <p>Zu Abs. 2: Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 der geltenden Verordnung über die Tagesschule soll die Tagesschule die Aussenanlagen, Turnhallen, Werkräume der Volksschule im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle mitbenutzen können, sofern dies mit dem Betrieb der Volksschule (gemeint ist die Regelschule) vereinbar ist (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 der kantonalen Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 [VSV; BSG 432.211.1]). Die Regelung wird in Art. 6 Abs. 2 der neuen Verordnung aufgenommen, wobei die neue Bestimmung hinsichtlich der Räumlichkeiten offener gefasst ist (Aussenanlagen, Turnhallen und weitere geeignete Räumlichkeiten, wozu</p>

		<p>z.B. Mehrzweckräume gehören können).</p> <p>Zu Abs. 3: Art. 6 TSV regelt Mindestanforderungen an Standort und Räumlichkeiten. Diese brauchen hier nicht wiederholt zu werden; ein Verweis genügt.</p>
b) Begleitung und Transport	<p>Art. 7</p> <p>Die Gemeinde begleitet oder transportiert Schülerinnen und Schüler soweit erforderlich, wenn sich der Tagesschulstandort nicht am Unterrichtsstandort befindet.</p>	<p>Nach Art. 11 der geltenden Verordnung über die Tagesschule liegt der Schulweg von zu Hause zum Schulhaus beziehungsweise vom Schulhaus nach Hause in der Verantwortung der Eltern. Die Tagesschule organisiert die Verschiebung von Schulhaus zum Standort der Tagesschule und zurück. Satz 1 wiederholt dabei nur den Grundsatz, wonach die Eltern für den Schulweg verantwortlich sind (sofern er als zumutbar gilt).</p> <p>Der Tagesschulstandort gilt als Schulstandort. Die Gemeinde ist demnach dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler sicher vom Unterrichtsort zum Standort der Tagesschule und allenfalls wieder zurück gelangen, was mit Art. 7 festgehalten wird. Die Gemeinde trägt auch allfällige Transportkosten (siehe Art. 10 Abs. 3 TSV).</p> <p>Soweit der Weg vom Wohnort zur Tagesschule bzw. zurück zumutbar ist, liegt die Verantwortung hierfür bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler. Bei unzumutbarem Weg gilt dasselbe wie bei unzumutbarem Schulweg (siehe Art. 3 ff. Entwurf Bildungsverordnung; zum Ganzen das Dokument Fragen und Antworten zu Tagesschulen des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung [AKVB], S. 5, abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/tagesschulangebote.html, nachfolgend FAQ Tagesschule). Eine Regelung zur Frage, wie sie derzeit in Art. 11 Satz 1 der geltenden Verordnung über die Tagesschule mitenthalten ist, ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.</p>
Anmeldung und Abmeldung a) Anmeldung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegten Termin für ein oder mehrere Betreuungsmodule (Art. 2) an. Sie verwenden hierfür das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.</p> <p>² Die Anmeldung gilt unter Vorbehalt der Artikel 9 und 10 für ein ganzes Schuljahr.</p> <p>³ Nach Ablauf des Termins gemäss Absatz 1</p>	<p>Zu Abs. 1: Nach Art. 7 Abs. 1 der geltenden Verordnung über die Tagesschule erfolgt die Anmeldung bis Ende März und ist sie für das ganze Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich. Vorbehalten sind nachträgliche Anpassungen aufgrund des definitiven Stundenplans. Vor dem Hintergrund, dass der Stundenplan jeweils Mitte Mai bekannt wird, sieht das Betriebskonzept vor, dass die definitive Anmeldung bis Ende Mai zu erfolgen hat (vgl. Ziff. 2.3.2 des Betriebskonzepts). Neu soll auf die Nennung eines Anmeldetermins in der Verordnung verzichtet werden. Dieser soll stattdessen durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur – in Berücksichtigung des Prozesses der Stundenplanung und des nötigen Vorlaufs für die Rekrutierung des Personals – festgelegt werden, wobei die</p>

	<p>müssen neu zuziehende Schülerinnen und Schüler spätestens mit der Anmeldung für die Regelschule für die Angebote der Tagesschule angemeldet werden. Die Aufnahme ist gewährleistet auf den Monatsbeginn nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, können weitere spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Gemeinde die Eltern in geeigneter Weise über den Termin informiert. Die Anmeldung erfolgt schliesslich mittels des zur Verfügung gestellten Formulars. Damit können einheitliche Anmeldungen gewährleistet werden. Heute handelt es sich hierbei um ein schriftliches Formular der Gemeinde. Von Abs. 1 abgedeckt ist aber auch die Anmeldung via die kantonale Web-Applikation KiBon (elektronisches Formular).</p> <p>Zu Abs. 2: Wie heute gilt die Anmeldung unter Vorbehalt zulässiger Anpassungen (Art. 9) und Abmeldungen (Art. 10) für das ganze Schuljahr.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4: Nach Art. 7 Abs. 3 der geltenden Verordnung über die Tagesschule können Anmeldungen in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern die Betreuung im Rahmen des bestehenden Angebots erfolgt. Das kantonale Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) geht sogar davon aus, dass in begründeten Fällen eine spätere Anmeldung durch die Gemeinde akzeptiert werden <i>muss</i>, namentlich bei Zuzug im Laufe des Schuljahres, bei Veränderung der beruflichen Situation oder bei Veränderung der privaten Situation (siehe FAQ Tagesschule, S. 9). Dies erscheint aber mit Blick auf die damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen sehr streng. Vorgeschlagen wird daher, einen Anspruch auf nachträgliche Aufnahme nur bei Zuzug vorzusehen (Abs. 3) und in weiteren begründeten Fällen eine nachträgliche Anmeldung nach pflichtgemäßem Ermessen („können...berücksichtigt werden“) zu akzeptieren. Die Leitung Tagesschule wird in solchen weiteren begründeten Fällen eine Interessenabwägung vornehmen müssen. Das Interesse an einer nachträglichen Aufnahme dürfte insbesondere bei einer Veränderung der beruflichen oder familiären Situation hoch zu gewichten sein, sodass hier regelmässig eine nachträgliche Aufnahme erfolgen dürfte.</p> <p>Bei Zuzug hat die Anmeldung für die Tagesschule gemäss Abs. 3 spätestens mit der Anmeldung für die Regelschule zu erfolgen. Die Gemeinde wird die Eltern in geeigneter Weise (z.B. im Formular Anmeldung Regelschule) darauf hinweisen.</p> <p>Weil die nachträgliche Aufnahme von Kindern aufgrund des Betreuungsschlüssels u.U. die Rekrutierung von zusätzlichem Personal voraussetzt, kann sie nicht kurzfristig gewährleistet werden. Abs. 3 Satz 2 garantiert die Aufnahme daher erst auf den Monatsbeginn nach Ablauf von zwei Monaten (z.B. bei nachträglicher Anmeldung Mitte November per 1. Februar). Eine frühere Aufnahme ist selbstverständlich möglich.</p> <p>Der Prozess wird nicht näher geregelt. Heute ist es so, dass die Leitung</p>
--	---	--

		Tagesschule nach der Eingabe von allfälligen stundenplanbedingten Anpassungen eine Anmeldebestätigung verschickt. Denkbar ist aber, dass die Anmeldung zukünftig über KiBon erfolgt und Anmeldebestätigungen dann elektronisch über diese Applikation verschickt werden. In beiden Fällen erfüllt die Bestätigung die Anforderungen an eine (anfechtbare) Verfügung nicht. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Anmeldung Streitigkeiten, muss daher festgelegt werden, welche Stelle verfügt. Diese Aufgabe soll der Abteilungsleitung Bildung und Kultur zukommen (Art. 24 Abs. 2 Bst. b).
b) Änderung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Nach Bekanntwerden des Stundenplans für das neue Schuljahr oder nach einer Änderung des Stundenplans können die Eltern die Anmeldung innert einer Frist von zwei Wochen an den Stundenplan anpassen.</p> <p>² In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, können auf schriftliches Gesuch hin weitere Änderungen berücksichtigt werden.</p>	Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Verordnung über die Tagesschule und Ziff. 2.3.2 des Betriebskonzepts sind heute nachträglich nur noch stundenplanbedingte Änderungen möglich. In der Praxis werden aber auch in anderen begründeten Fällen nachträgliche Änderungen berücksichtigt, was insofern korrekt ist, als für nachträgliche Änderungen keine höhere Hürde gelten darf als für die nachträgliche Entgegennahme von Anmeldungen. Art. 9 trägt dem Rechnung.
c) Abmeldung	<p>Art. 10</p> <p>¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, können Eltern Schülerinnen und Schüler bis Ende November für das zweite Semester abmelden.</p> <p>² Bei Wegzug können Eltern Schülerinnen und Schüler unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats abmelden.</p> <p>³ Die Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch schriftliche, begründete Mitteilung an die Leitung Tagesbetreuung.</p>	<p>Nach Art. 9 Abs. 1 der geltenden Verordnung über die Tagesschule können Kinder in begründeten Fällen per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Abmeldung hat spätestens bis am 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen, welche über den vorzeitigen Austritt entscheidet. Bei Wegzug aus der Gemeinde kann nach Art. 9 Abs. 2 der geltenden Verordnung über die Tagesschule mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Die geltende Regelung wird weitgehend in Art. 10 der neuen Verordnung überführt.</p> <p>Zu Abs. 1: Begründete Fälle werden beispielhaft gleich konkretisiert wie in Art. 8 und 9. Denkbar ist aber auch, dass aufgrund einer unterjährigen Stundenplanänderung ein Angebot entbehrlich wird.</p> <p>Zu Abs. 2: Neu wird sodann eine Frist von nur zwei Monaten (statt drei) für Abmeldungen zufolge Wegzugs vorgesehen, weil Wegzüge heute tendenziell kurzfristiger erfolgen als noch vor einiger Zeit.</p> <p>Zu Abs. 3: Der anschliessende Prozess gestaltet sich gleich wie bei der</p>

		Anmeldung (Abmeldungsbestätigung, bei Streitigkeiten [z.B. wenn Abmeldung seitens Gemeinde als nicht begründet erachtet wird und die Eltern dies nicht akzeptieren] hat die Abteilungsleitung Bildung und Kultur eine Verfügung zu erlassen).
<p>Gebühren</p> <p>a) Angaben zur Bemessung der Gebühren</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Eltern melden die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben betreffend familiärer Verhältnisse, Einkommen und Vermögen mit dem zur Verfügung gestellten Formular (Selbstdeklaration).</p> <p>² Sie müssen die im Formular genannten Unterlagen einreichen.</p> <p>³ Die Angaben und Unterlagen sind bis zum durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegten Termin bei der Finanzverwaltung einzureichen.</p> <p>⁴ Die Finanzverwaltung kann jederzeit weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.</p>	<p>Nach Art. 12 Entwurf Bildungsreglement sind die Eltern verpflichtet, die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiärer Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen. Das Reglement bestimmt aber nicht, auf welchem Weg dies geschieht. Nach Art. 13 Abs. 1 der geltenden Verordnung über die Tagesschule füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und kann die Finanzverwaltung darüber hinaus jederzeit ergänzende Auskünfte oder Unterlagen verlangen. Diese Regelung wird in Art. 11 abgebildet.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Die Angaben sollen nach Abs. 1 mittels eines zur Verfügung gestellten Formulars und auf dem Weg der Selbstdeklaration erhoben werden. Mit der Formulierung von Abs. 1 wäre auch eine Anmeldung über KiBon abgedeckt, sollte eine solche für die Gemeinde in Zukunft in Betracht kommen. Sodann wäre es möglich, im Formular das Einverständnis der Eltern einzuholen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse direkt den Steuerdaten zu entnehmen, sofern die Eltern die Steuererklärung für das Vorjahr zu diesem Zeitpunkt bereits eingereicht haben (siehe auch FAQ Tagesschule, S. 16). Abs. 2 erübrigt sich, wo – z.B. aufgrund der Freigabe der Steuerdaten – gemäss dem Formular keine weiteren Unterlagen eingereicht werden müssen.</p> <p>Zu Abs. 3: Ein fixer Termin für die Einreichung der Angaben soll nicht genannt, sondern – wie bei der Anmeldung – durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegt werden. Heute müssen die Angaben erst bis Ende August gemeldet werden. Denkbar ist aber, dass dieser Termin – z.B. bei einem Wechsel zur Applikation KiBon – vorverlegt wird.</p> <p>Zu Abs. 4: Wo zur Klärung des Tarifs nötig, kann die Finanzverwaltung wie bisher jederzeit weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.</p>
<p>b) Gebühr für Mahlzeiten</p>	<p>Art. 12</p> <p>Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt:</p> <p>a. für das Frühstück CHF 2.00,</p> <p>b. für das Mittagessen CHF 9.00,</p> <p>c. für die Zwischenmahlzeit am Nachmittag</p>	<p>Nach Art. 11 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement erhebt die Gemeinde zusätzlich zur Betreuungsgebühr eine Gebühr für Mahlzeiten (siehe auch Art. 10 Abs. 2 TSV).</p> <p>Gemäss Art. 15 der geltenden Verordnung über die Tagesschule legt der Gemeinderat die Gebühr für Mahlzeiten mit einfachem Beschluss fest. Damit wird dem gebührenrechtlichen Legalitätsprinzip indes nicht</p>

	CHF 1.00.	hinreichend Rechnung getragen. Neu ist die Höhe der Mahlzeitengebühr im Rahmen von Art. 11 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement (angemessen, höchstens kostendeckend, max. CHF 18.00 für alle Mahlzeiten eines Tages) in der Verordnung festzulegen. Die heute geltenden Tarife werden übernommen.
c) Erhebung der Gebühren	<p>Art. 13</p> <p>¹ Zuständig für die Erhebung der Gebühren ist die Finanzverwaltung.</p> <p>² Die Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>³ Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Erhebung von Gebühren erfolgt im Streitfall durch Verfügung. Nach Art. 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) setzen Verfügungsbefugnisse des Gemeindepersonals eine rechtssatzmässige Grundlage voraus. Die Zuständigkeit der Finanzverwaltung zur Erhebung von Gebühren ergibt sich indes nur implizit aus dem Funktionendiagramm der Gemeinde, dessen Rechtsnatur im Übrigen nicht ganz klar ist. Vor diesem Hintergrund soll sie in Art. 13 Abs. 1 der neuen Verordnung ausdrücklich verankert werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Heute werden die Tagesschulgebühren fünfmal jährlich in Rechnung gestellt. Denkbar ist, dass künftig eine monatliche Rechnungsstellung erfolgt. In Abs. 2 soll daher keine nähere Vorgabe zur Periodizität gemacht werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Grundsätzlich richtet sich die Erhebung der Gebühren nach den Bestimmungen des Reglements vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR, siehe Art. 11 Abs. 4 Entwurf Bildungsreglement). Nach Art. 12 GebKaR sind Gebühren auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig. Im Falle der Tagesschule ist dies nicht sachgerecht, weshalb in Abs. 3 eine Sonderregelung vorgesehen ist (Fälligkeit erst mit Rechnungsstellung).</p>
d) Gebühren bei Abwesenheit	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind unter Vorbehalt von Absatz 2 auch bei Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler geschuldet.</p> <p>² In begründeten Fällen werden die Gebühren für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich</p> <p>a. bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall des Kindes auf Gesuch hin ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Wochentag der Abwesenheit, wenn die Krankheit oder</p>	<p>Nach Art. 11 Abs. 3 Entwurf Bildungsreglement kann der Gemeinderat vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind. Gemäss Art. 14 Abs. 2 der geltenden Verordnung über die Tagesschule erfolgt bei länger dauernden Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt ist, ab der zweiten Woche eine Gebührenreduktion im Verhältnis zur Abwesenheitsdauer. Ein Gebührenerlass rechtfertigt sich aber auch für die Dauer eines Ausschlusses, d.h. wenn das Angebot aufgrund einer entsprechenden Verfügung der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden kann (sowohl Ausschluss vom Unterricht als auch Ausschluss von der</p>

	<p>der Unfall durch ein Arztzeugnis belegt ist,</p> <p>b. bei Abwesenheit aufgrund eines Ausschlusses nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) oder aufgrund eines Ausschlusses von der Tagesschule nach Artikel 10 Bildungsreglement,</p> <p>c. bei schulisch bedingten Abwesenheiten.</p> <p>³ Für zufolge Abwesenheit nicht bezogene Mahlzeiten werden keine Gebühren erhoben, wenn die Abmeldung mindestens zwei Tage im Voraus erfolgt ist.</p>	<p>Tagesschule). Schliesslich hat auch bei schulisch bedingten Abwesenheiten (wie Schulreisen, Schullager etc.) stets ein Gebührenerlass zu erfolgen, was im Übrigen der heutigen Praxis der Gemeinde entspricht. Neu sollen alle diese drei Fällen in Art. 14 Abs. 2 aufgeführt werden. In Bst. a wird sodann klargestellt, dass die Gebührenreduktion bei längerer krankheitsbedingter oder unfallbedingter Abwesenheit nur auf Gesuch hin erfolgt. Die Gemeinde muss nicht von Amtes wegen prüfen, ob eine Reduktion in Frage kommt, und ggf. ein Arztzeugnis einholen.</p> <p>Nach Art. 9 Abs. 4 der geltenden Verordnung über die Tagesschule werden die Verpflegungskosten für Mahlzeiten nicht in Rechnung gestellt, wenn die Abmeldung mindestens zwei Tage im Voraus erfolgt. Dies wird neu in Art. 14 Abs. 3 festgehalten.</p> <p>Abmeldungen werden bei den Mahlzeiten weitergehend berücksichtigt als bei den Betreuungskosten, was aber mit einem grossen administrativen Aufwand für die Leitung Tagesschule und die Finanzverwaltung im Vorfeld der Rechnungsstellung verbunden ist. Nun gibt es Gemeinden, die jedenfalls schulisch bedingten Abwesenheiten mittels eines Pauschalabzugs (z.B. im Umfang einer Woche Betreuungs- und Mahlzeitengebühren pro Semester) Rechnung tragen (z.B. Bremgarten, Fraubrunnen und Münchenbuchsee). Die Arbeitsgruppe hat daher geprüft, ob eine solche Pauschallösung auch für Jegenstorf in Betracht kommt, allerdings unter Einbezug der Mahlzeitengebühren bei rechtzeitiger Meldung einer Abwesenheit. Mahlzeitengebühren würden so nicht mehr gemäss effektiver Anwesenheit verrechnet, was den administrativen Aufwand in der Berechnung der geschuldeten Gebühren verringern würde. Nach längerer Diskussion hat die Arbeitsgruppe diese Möglichkeit allerdings verworfen: Zunächst ist eine Abrechnung der Gebühren gemäss effektiver Beanspruchung des Angebots die gerechteste Lösung (Rechtsgleichheit). Weiter ist äusserst fraglich, ob die administrativen Vereinfachungen den durch einen Pauschalabzug bedingten Einnahmeausfall rechtfertigen (Kosten-Nutzen-Verhältnis), ist doch nach einer ersten groben Schätzung der Finanzverwaltung mit Mindereinnahmen von CHF 15'000.00 pro Schuljahr zu rechnen.</p>
<p>Betreuung an unterrichtsfreien Tagen</p>	<p>Art. 15</p> <p>¹ An unterrichtsfreien Tagen infolge Weiterbildung des Lehrerkollegiums ist die Tagesschule durchgehend für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet, die in der Gemeinde die Volksschule</p>	<p>Nach Art. 11a Abs. 5 VSG kann die Schulkommission Abweichungen von den Blockzeiten zulassen, u.a. für lokale Feiertage oder zur Verlängerung von Feiertagswochenenden und für besondere Anlässe wie Weiterbildung des Lehrerkollegiums. Nach dem Betriebskonzept Tagesschule können Kindergarten- und Schulkinder an unterrichtsfreien Tagen in der</p>

	<p>besuchen.</p> <p>² Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Leitung Tagesbetreuung festgelegten Termin für das zusätzliche Betreuungsangebot nach Absatz 1 an. Sie verwenden hierfür das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.</p> <p>³ Die Betreuung während der Blockzeiten am Vormittag ist kostenlos.</p> <p>⁴ Für die Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern, die keine Tagesschulmodule nach Artikel 2 besuchen, werden der Maximaltarif gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV) und die Mahlzeitengebühr erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Tagesschule angemeldet sind, werden die üblichen Tagesschulgebühren erhoben.</p>	<p>Tagesschule betreut werden. Dieses Angebot gilt auch für Kinder, welche normalerweise nicht in der Tagesschule sind, und ist für Kinder, welche sonst die Tagesschule am betreffenden Tag nicht besuchen, kostenpflichtig. Demgegenüber bezahlen Kinder, welche am betreffenden Tag regulär in der Tagesschule angemeldet sind, nur die üblichen gebuchten Module (Betriebskonzept, Ziff. 2.2.1). Heute sind nur Weiterbildungstage des Kollegiums betroffen.</p> <p>Nach Art. 8 Abs. 4 Entwurf Bildungsreglement kann der Gemeinderat an unterrichtsfreien Tagen ein weitergehendes Tagesschulangebot vorsehen und dieses teilweise für kostenlos erklären. Ein solches Angebot wird mit Art. 15 Abs. 1 bis 3 der neuen Verordnung eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Abs. 1 und 2: Hier wird der Grundsatz festgehalten, dass die Tagesschule an unterrichtsfreien Tagen infolge Weiterbildung des Lehrerkollegiums durchgehend für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet ist, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Eltern müssen Schülerinnen und Schüler bis zu einem durch die Leitung Tagesbetreuung festzulegenden Termin für das zusätzliche Betreuungsangebot anmelden (d.h. soweit sie nicht ohnehin für Betreuungsmodule am entsprechenden Tag angemeldet sind). Auch für solche Anmeldungen stellt die Gemeinde Formulare zur Verfügung. - Zu Abs. 3: Die Betreuung während der Blockzeiten ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinden und stellt kein Tagesschulangebot im eigentlichen Sinne dar (zu den Tagesschulangeboten siehe Art. 14d Abs. 2 VSG, wo die Vormittagsbetreuung gerade nicht erfasst ist). Im Rahmen dieses freiwilligen Angebots hat die Gemeinde alle Schülerinnen und Schüler gleich zu behandeln. Vor diesem Hintergrund soll die Betreuung zu den Blockzeiten künftig für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos sein. Derzeit hat die Gemeinde nur vormittags Blockzeiten. Die Kostenlosigkeit der Vormittagsbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler führt gegenüber heute zu Mindereinnahmen. Diese können allerdings mit verhältnismässigem Aufwand nicht näher beziffert werden. Immerhin dürfte nicht mit grösseren Ausfällen zu rechnen sein, weil das Angebot zu einem wesentlichen Teil von Schülerinnen und Schülern genutzt wird, die am jeweiligen Tag ohnehin die Tagesschule besuchen und bereits heute nicht für die Vormittagsbetreuung bezahlen. <p>Zu Abs. 4: Die Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung ist nicht kostenlos. Für bereits bei der Tagesschule angemeldete Schülerinnen und</p>
--	---	--

		<p>Schüler gelten die üblichen Tarife (Betreuungs- und Mahlzeitengebühren), und zwar auch dann, wenn sie am fraglichen Tag sonst kein Modul besuchen. Für nicht bei der Tagesschule angemeldete Schülerinnen und Schüler wird für die Betreuungsstunden der maximale Tarif gemäss TSV (derzeit CHF 12.55) plus die Mahlzeitengebühr erhoben (ungeachtet der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, siehe auch FAQ Tagesschule, S. 6). Diese Gebühr stützt sich auf Art. 11 Abs. 5 Entwurf Bildungsreglement, wonach der Gemeinderat bei Bereitstellung des Tagesschulangebots an sonst nicht bei der Tagesschule angemeldete Schülerinnen und Schüler vorsehen kann, dass für sie der Maximaltarif sowie die Mahlzeitengebühr oder ein Pauschaltarif erhoben werden.</p>
Ferienbetreuung		
<p>Angebot</p> <p>a) Tageweise Betreuung während Schulferien</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet während mehreren Schulferienwochen an einzelnen oder allen Wochentagen eine ganztägige Ferienbetreuung an. Für die Angebotsberechtigung gilt Artikel 14 Bildungsreglement.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Ferienwochen und Wochentage sowie die Betreuungszeiten durch Beschluss fest.</p> <p>³ Das Angebot wird durchgeführt ab einer Nachfrage von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern.</p>	<p>Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinden, das nicht durch den Kanton vorgegeben ist. Es handelt sich damit um eine selbstgewählte Gemeindeaufgabe. Jegenstorf verfügt nach einer zweijährigen Pilotphase seit 2019 über ein Angebot zur ganztägigen Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern während vier Schulferienwochen. Anfänglich wurde die Betreuung nur montags, dienstags und donnerstags angeboten. Mit der Einführung eines flächendeckenden Tagesschulangebots wurde das Angebot aber ausgeweitet auf alle Wochentage. Vorausgesetzt ist jeweils, dass sich mindestens fünf Kinder angemeldet haben.</p> <p>Heute ist die Ferienbetreuung nur in Konzept und Verordnung über die Ferienbetreuung vom 4. Juni 2018 geregelt. Neu sollen die wichtigsten Festlegungen auf Stufe Reglement getroffen werden (Art. 13 ff. Entwurf Bildungsreglement).</p> <p>Nach Art. 13 Abs. 1 Entwurf Bildungsreglement bietet die Gemeinde während der Schulferien bei genügender Nachfrage tage- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an. Nach Abs. 2 bestimmt der Gemeinderat die Einzelheiten des Angebots. Dazu äussert sich Art. 16: Abs. 1 hält fest, dass ein Ferienbetreuungsangebot während mehreren Schulferienwochen besteht, und verweist für die Angebotsberechtigung auf Art. 14 Entwurf Bildungsreglement.</p> <p>Nach Abs. 2 legt der Gemeinderat die Ferienwochen und Wochentage sowie die Betreuungszeiten durch Beschluss fest. Anders als bei der Tagesschule soll das Zeitfenster (heute 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) nicht in der</p>

		<p>Verordnung festlegt werden.</p> <p>Abs. 3 verankert die Mindestnachfrage von fünf Schülerinnen und Schüler.</p>
b) Betreuung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Für die Betreuung müssen jederzeit mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Im Übrigen gilt folgender Betreuungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ab 13 Schülerinnen und Schülern drei Betreuungspersonen, b. ab 21 Schülerinnen vier Betreuungspersonen, c. pro weitere zehn Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Betreuungsperson. <p>² Grundsätzlich muss mindestens eine anwesende Betreuungsperson über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>	<p>Zu den Einzelheiten des Angebots im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement gehören auch die Anforderungen an die Betreuung und an die Räumlichkeiten.</p> <p>Nach Ziff. 6.3 von Konzept und Verordnung Ferienbetreuung müssen jederzeit mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, wobei eine über eine pädagogische Ausbildung verfügen muss. Ab 13 Kindern müssen nach Ziffer 6.5 drei Personen anwesend sein, ab 20 Kinder vier Personen etc. Damit werden für die Ferienbetreuung strengere Vorgaben an die Betreuung statuiert, als sie nach Art. 3 ff. TSV für die Tagesschule gelten. Die höheren Anforderungen haben zwei Gründe: Einerseits findet die Ferienbetreuung regelmässig in einem ansonsten leeren Schulhaus statt, andererseits entspricht es dem Wesen der Ferienbetreuung, dass auch Ausflüge möglich sein sollen.</p> <p>Die bisherigen Vorgaben für die Betreuung sollen in Art. 17 der neuen Verordnung aufgenommen werden. Dabei sollen sie aber leicht relativiert werden: Ausnahmsweise muss es möglich sein, dass keine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person anwesend ist (z.B. wenn bei kurzfristigem Ausfall keine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson als Stellvertretung zur Verfügung steht). Dies ist auch in der Tagesschule möglich (jedenfalls in Randmodulen, siehe FAQ Tagesschule, S. 6 unten). Die Vorgabe, wonach eine anwesende Betreuungsperson über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen muss, gilt daher nur „grundsätzlich“ (siehe Abs. 2). Im Übrigen wird in der Ferienbetreuung pädagogisch geeignetes Personal eingesetzt, das über Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt.</p>
Standort und Räumlichkeiten	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Tagesschule statt.</p> <p>² Sofern keine Nutzungskonflikte mit der Regelschule bestehen, können die Aussenanlagen, Turnhallen weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenutzt werden.</p> <p>³ Transport und Begleitung der Schülerinnen und</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Die Ferienbetreuung findet heute in den Räumlichkeiten der Tagesschule statt. Die Turnhalle und die Aussenplätze der Schule können mitbenützt werden (siehe Konzept und Verordnung Ferienbetreuung, Ziff. 6.6). Diese Überlegungen werden in Art. 18 aufgenommen. In Abs. 2 werden weitere geeignete Räumlichkeiten genannt. So soll es z.B. auch in der Ferienbetreuung möglich sein, die Schulküche oder einen Mehrzweckraum der Schule zu benützen, wenn keine Nutzungskonflikte mit der Regelschule (z.B. Schulhausreinigung, Weiterbildungen) bestehen.</p> <p>Zu Abs. 3: Für den Transport der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort</p>

	Schüler von zu Hause in die Ferienbetreuung und zurück ist Sache der Eltern.	zum Standort der Ferienbetreuung und zurück sind die Eltern verantwortlich. Soweit ersichtlich trifft die Gemeinde hier auch dann keine Verantwortung, wenn der Weg weit ist und die Schülerinnen und Schüler ihn nicht mit eigenen Kräften bewältigen können (anders bei Unterricht und Tagesschule, da ganz oder teilweise obligatorische Angebote). In Abs. 3 soll dies klargestellt werden.
Anmeldung und Abmeldung a) Anmeldung	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegten Termin für die gewünschten Betreuungstage im jeweiligen Kalenderjahr an. Sie verwenden hierfür das zur Verfügung gestellte Formular.</p> <p>² Die Anmeldung ist unter Vorbehalt von Artikel 20 verbindlich.</p> <p>³ In begründeten Fällen und bei genügend Kapazitäten können spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Heute werden Anmeldungen für die Ferienbetreuung jeweils bis Ende Februar des betreffenden Kalenderjahrs entgegengenommen, wobei die Anmeldungen verbindlich sind. Nachmeldungen sind bei genügender Kapazität möglich (Ziff. 6.7 und 6.8 von Konzept und Verordnung Ferienbetreuung, wobei der dort genannte Termin von Ende Januar nicht mehr aktuell ist).</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Neu soll der Anmeldetermin nicht in der Verordnung festgelegt, sondern – wie bei der Tagesschule – durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur bestimmt werden. Die Gemeinde wird auch hier in geeigneter Weise über den Termin informieren. Unter Vorbehalt von Abmeldungen nach Art. 20 sind Anmeldungen verbindlich.</p> <p>Zu Abs. 3: Spätere Anmeldungen sollen in begründeten Fällen und bei vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden können. Zu den begründeten Fällen siehe auch Art. 8 Abs. 3 und 4 betreffend Tagesschule. Weil es sich um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde handelt, darf die nachträgliche Aufnahme restriktiver gehandhabt werden als bei der Tagesschule. So besteht namentlich bei Zuzug kein Anspruch auf Aufnahme innert bestimmter Frist, sondern sind auch hier genügend Kapazitäten vorbehalten.</p> <p>Für den Prozess gilt dasselbe wie bei der Tagesschule: Er wird nicht näher geregelt. Die Anmeldung wird durch die Leitung Tagesbetreuung bestätigt. Sofern das Kind mangels Kapazitäten nicht aufgenommen oder eine Anmeldung nach Ablauf des Termins nicht berücksichtigt werden kann und die Eltern den negativen Bescheid nicht akzeptieren, erlässt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur eine Verfügung (Art. 24 Abs. 2 Bst. b).</p>
b) Abmeldung	<p>Art. 20</p> <p>In begründeten Fällen, namentlich bei Wegzug, können Eltern Schülerinnen und Schüler unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats abmelden.</p>	<p>Konzept und Verordnung Ferienbetreuung sehen keine Möglichkeit einer Abmeldung von gebuchten Ferienbetreuungsangeboten vor. Solche Abmeldungen wurden aber bereits heute in begründeten Fällen wie z.B. bei einem Wegzug berücksichtigt. Neu soll in Art. 20 eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden: Abmeldungen sollen in begründeten Fällen unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines</p>

		Kalendermonats möglich sein. Zu den begründeten Fällen siehe auch Art. 9 und 10 betreffend Tagesschule.
Gebühren a) Gebühr für die Betreuung	Art. 21 Die Gebühr pro Betreuungstag beträgt in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV) a. bei einem massgebenden Einkommen unter CHF 42 000.00: CHF 20.00, b. bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 42 000.00 und unter CHF 97 000.00: CHF 40.00, c. bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 97 000.00: CHF 50.00.	Nach Art. 17 Entwurf Bildungsreglement bemisst sich die Gebühr für die Betreuung nach den Kosten sowie nach dem massgebenden Einkommen gemäss der TSV und beträgt sie zwischen mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 80.00 pro Betreuungstag (Abs. 1). Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen durch Verordnung fest (Abs. 2). Für Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz und für privat beschulte Schülerinnen und Schüler wird der Maximaltarif erhoben (Abs. 3). Neu wird demnach für das massgebende Einkommen auf die TSV verwiesen und dieses nicht – wie bisher, aber übereinstimmend mit der TSV – eigenständig durch die Gemeinde definiert. Im massgebenden Einkommen gemäss TSV ist auch der im Anhang zu Konzept und Verordnung Ferienbetreuung aufgeführte Abzug nach Familiengrösse berücksichtigt. Die Tarifregelung kann damit gegenüber heute stark vereinfacht werden. Im Übrigen wird der heutige Tarif unverändert übernommen.
b) Gebühr für Mahlzeiten	Art. 22 Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt pro Kind und Betreuungstag CHF 10.00.	Nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Entwurf Bildungsreglement erhebt die Gemeinde zusätzlich zur Gebühr für die Betreuung eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe, die den Betrag von CHF 18.00 pro Betreuungstag nicht übersteigen darf und deren Höhe durch den Gemeinderat festzulegen ist. Heute beträgt die Mahlzeitengebühr pauschal CHF 10.00 pro Betreuungstag (Ziff. 7.1 von Konzept und Verordnung Ferienbetreuung). Der bisherige Tarif wird mit Art. 22 in die neue Verordnung übernommen.
c) Weitere Bestimmungen	Art. 23 Für die Angaben zur Bemessung, die Erhebung der Gebühr und die Gebühren bei Abwesenheit gelten Artikel 11, 13 und 14 sinngemäss.	Konzept und Verordnung Ferienbetreuung äussern sich nicht näher zur Frage, wie die Angaben für die Gebührenbemessung erhoben werden und wie die Gebühr bezogen wird. In der Praxis werden die Angaben gleich wie jene für die Tagesschulgebühren auf dem Weg der Selbstdeklaration mittels eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulars erhoben. Die Tariffestlegung und der Bezug der Gebühr erfolgen durch die Finanzverwaltung, wobei die Gebühren periodisch – jeweils nach den Ferien – in Rechnung gestellt werden. Insoweit kann daher auf die Artikel 11 und 13 betreffend die Tagesschule verwiesen werden. Gemäss Ziff. 6.8 von Konzept und Verordnung Ferienbetreuung sind die Betreuungsbeiträge grundsätzlich auch dann geschuldet und zu bezahlen,

		<p>wenn Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht an den Ferienbetreuungstagen teilnehmen können. Mit dem Vorlegen eines Arzzeugnisses und auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat hingegen über einen Erlass befinden. Eine Gebührenreduktion bei einer mit Arzzeugnis nachgewiesenen krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als einer Woche ist hingegen im geltenden Konzept und der Verordnung Ferienbetreuung – anders als bei der Tagesschule – nicht vorgesehen. Grund hierfür dürfte auch die beschränkte praktische Relevanz der Frage bilden, werden doch heute nur in den Sommerferien zwei Wochen Ferienbetreuung hintereinander angeboten. Eine unterschiedliche Handhabung in Tagesschule und Ferienbetreuung scheint indes nicht angezeigt. Für die Gebühren bei Abwesenheit soll daher ebenfalls auf die Bestimmungen zur Tagesschule verwiesen werden. Auch in Bezug auf Mahlzeiten soll damit dasselbe gelten wie in der Tagesschule: Die Gebühr für Mahlzeiten wird nicht verrechnet, wenn die Abmeldung spätestens zwei Tage im Voraus erfolgt. Anders als bei der Tagesschule sind allerdings schulbedingte Abwesenheiten bei der Ferienbetreuung irrelevant; Art. 14 Abs. 2 Bst. c ist damit in der Ferienbetreuung obsolet.</p>
<p>Organisation und Zuständigkeiten</p>		
<p>Abteilungsleitung Bildung und Kultur</p>	<p>Art. 24 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nimmt im Bereich Tagesbetreuung von Schulkindern die Zuständigkeiten gemäss den Artikeln 15 und 16 der Bildungsverordnung vom 25. März 2024 wahr. ² Sie nimmt die Aufgaben nach den vorangehenden Bestimmungen wahr und ist überdies zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Hausordnung in der Tagesschule und der Ferienbetreuung; b. zum Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten über die An- oder Abmeldung sowie über die Gebühren bei Abwesenheiten von Angeboten der Tagesbetreuung. 	<p>Zu Abs. 1: In der Bildungsverordnung werden die Querschnittsaufgaben der Abteilungsleitung Bildung und Kultur aufgeführt, welche diese im gesamten Schulbereich (inkl. Tagesschule und Ferienbetreuung) wahrnimmt. In Abs. 1 wird daher auf die entsprechende Regelung der Bildungsverordnung verwiesen und gleichzeitig klargestellt, dass die Abteilungsleitung Bildung und Kultur auch im Bereich der Tagesbetreuung eine Gesamtverantwortung trägt.</p> <p>Zu Abs. 2: In den vorangehenden Bestimmungen wurden der Abteilungsleitung Bildung und Kultur verschiedene Aufgaben übertragen (z.B. Festlegung Öffnungszeiten Tagesschule vor den Ferien, Festlegung von verschiedenen Terminen). Diese sollen hier nicht mehr eigens aufgeführt werden; ein Verweis genügt. Besonders zu erwähnen sind indes jene weiteren Zuständigkeiten, die sich aus den vorangehenden Bestimmungen noch nicht hinreichend ergeben (Bst. a und b, betr. Bst. b siehe auch die Erläuterungen zu Art. 8, 10 und 19). Ist z.B. strittig, ob für eine längere krankheitsbedingte Abwesenheit eine Gebührenreduktion erfolgen muss oder nicht, hat die Abteilungsleitung Bildung und Kultur eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.</p>

Leitung Tagesbetreuung	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Leitung Tagesbetreuung ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Tagesschule und der Ferienbetreuung. Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. stellt den Betrieb der Tagesschule und der Ferienbetreuung sicher, b. setzt das betriebliche und pädagogische Konzept der Bildungs- und Kulturkommission um, c. nimmt für den Bereich der Tagesbetreuung die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr, d. vertritt die Anliegen der Betreuungspersonen und der Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule oder die Ferienbetreuung besuchen, gegenüber der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie gegenüber der Bildungs- und Kulturkommission. <p>² Sie ist insbesondere zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Anstellung, Entlassung und Führung der Mitarbeitenden Tagesbetreuung, soweit diese nicht nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind, b. für die fachliche Führung der Mitarbeitenden Tagesbetreuung, die nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind. 	<p>Die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung sollen in Abs. 1 zunächst in Anlehnung an die Zuständigkeiten der Schulleitungen gemäss Art. 17 Abs. 1 Entwurf Bildungsverordnung aufgeführt werden (allgemeine Aufgaben).</p> <p>Abs. 2 führt demgegenüber die Verfügungsbefugnisse der Leitung Tagesbetreuung auf.</p> <p>Gemäss Art. 29 Abs. 3 Entwurf Bildungsreglement soll die Gemeinde Mitarbeitende der Tagesbetreuung, die gleichzeitig als Lehrpersonen bei der Gemeinde angestellt sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung anstellen, wenn diese über ein festes Pensum mit Monatsgehalt verfügen. Hauptmotivation war, dass für die verschiedenen Aufgabenbereiche ein Arbeitsverhältnis mit einer Anstellungsverfügung begründet werden kann und soll. Dies bedeutet weiter, dass die Schulleitungen die jeweiligen Lehrpersonen auch für den Bereich Tagesschule anstellen müssen und hier jedenfalls die personelle Führung wahrnehmen. Die Leitung Tagesbetreuung wird hier bloss Mitwirkungsrechte (z.B. Antrag auf Anstellung, Stellungnahme) sowie die fachliche Führung wahrnehmen. In Abs. 2 Bst. b ist daher festgehalten, dass die Leitung Tagesbetreuung zuständig ist für die fachliche Führung der entsprechenden Mitarbeitenden Tagesbetreuung.</p> <p>In Bezug auf die übrigen Mitarbeitenden Tagesbetreuung ist die Leitung Tagesbetreuung zuständig für die Anstellung, Entlassung und Führung (Abs. 2 Bst. a).</p> <p>Helfen Lehrpersonen, welche ansonsten nicht in der Tagesbetreuung arbeiten, kurzfristig bzw. nur für eine kurze Dauer in der Tagesbetreuung aus, so können entsprechende Einsätze nicht nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung und über PERSISKA bzw. neu SAP abgewickelt werden. In solchen Fällen werden die Lehrpersonen wie übrige Mitwirkende im Stundenlohn in der Tagesbetreuung angestellt. Sie sind von Abs. 2 Bst. a miterfasst.</p>
Betreuungspersonen	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Betreuungspersonen begleiten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der einzelnen Betreuungsangebote.</p> <p>² Für Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung</p>	<p>Bereits heute werden die Mitarbeitenden Ferienbetreuung nach den Ansätzen für die Mitarbeitenden Tagesschule angestellt (vgl. Ziff. 6.4 Konzept und Verordnung Ferienbetreuung). Allerdings ist die Ferienbetreuung derzeit noch anders organisiert: Die Leitung Tagesschule wird als als Koordinationsperson bezeichnet und pro Woche Ferienbetreuung wird eine Leitung bestimmt, welche die fachliche Verantwortung für die jeweilige Woche inkl. fachliche Führung des</p>

	<p>angestellt sind, entspricht eine Unterrichtslektion gemäss Pensenmeldung einer Arbeitszeit von 90 Minuten.</p> <p>³ Nehmen Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit Mahlzeiten mit den Schülerinnen und Schülern ein, gilt dies nicht als Naturalbezug.</p>	<p>Betreuungsteams innehat. Schliesslich arbeitet die Gemeinde mit der Regionalen Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit [REKJA] zusammen. Diese von der Gemeinde Moosseedorf als Sitzgemeinde geführte Fachstelle, an die Jegenstorf angeschlossen ist, leistet in der Ferienbetreuung heute eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden.</p> <p>Art. 26 unterscheidet nicht mehr zwischen Mitarbeitenden Tagesschule und Mitarbeitenden Ferienbetreuung. Betreuungsperson ist, wer in der Tagesschule, der Ferienbetreuung oder in beiden Angeboten mitwirkt, wobei der Anstellungsvertrag massgebend ist.</p> <p>In Abs. 1 wird die allgemeine Aufgabe der Betreuungspersonen umschrieben.</p> <p>Abs. 2 betrifft nur Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind. Für sie muss die Gemeinde weiterhin die gehaltsmässige Einreihung (in eine Gehaltsklasse) bestimmen. Diese erfolgt neu in der Personal- und Arbeitszeitverordnung, wo auch die übrigen Stellen eingereiht sind. Zudem muss die Gemeinde festlegen, wie viele Arbeitsminuten in der Tagesschule einer Lektion gemäss Pensenmeldung entsprechen. Nach Art. 19 Abs. 7 der geltenden Verordnung über die Tagesschule entspricht eine Lektion 85 Minuten Tagesschulbetreuung, effektiv werden aber heute 90 Minuten verlangt, wie es der gängigen Praxis entspricht (siehe Information des AKVB für Gemeinden betreffend Anstellung von Tagesschulmitarbeitende, abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/tagesschulangebote/tagesschulangebote-eroeffnen-und-fuehren/personal-in-der-tagesschule.html). Heute werden zunächst nur die Betreuungsminuten berücksichtigt; die für übrige Aufgaben (Sitzungen, Elternarbeit, Vorbereitung etc.) aufgewendete Arbeitszeit wird aufgerechnet, indem zum Pensum gemäss einer Lektion anteilmässig zusätzliche Stellenprozente in Lektionen gemeldet werden. Die Differenzierung zwischen Betreuungsminuten und weiterer Arbeitszeit in Bezug auf die Umrechnung in Lektionen gemäss Pensenmeldung ist allerdings nicht nötig. Neu soll daher nur der Umrechnungsfaktor von Arbeitszeit in der Tagesbetreuung in Lektionen gemäss Pensenmeldung vorgegeben werden. Beispiel: Wer im Jahresdurchschnitt (also nicht nur in den Schulwochen, aber ausgehend von fünf Wochen Ferien) für 9 Stunden pro Woche in der Tagesbetreuung arbeitet (davon ca. 7 Stunden Betreuungszeit und ca. 2 Stunden weitere Arbeitszeit), für den wird ein Pensum von 6 Wochenlektionen gemeldet.</p>
--	--	---

		Zu Abs. 3: Die Gemeinden können frei festlegen, ob das Betreuungspersonal für während der Arbeitszeit mit den Kindern eingenommene Mahlzeiten bezahlen muss (Anrechnung an Lohn als Naturalbezug) oder ob die Gemeinde die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernimmt. Das AKVB empfiehlt den Gemeinden, die Kosten zu übernehmen und keinen Naturalbezug zu verrechnen (siehe FAQ, S. 11). In Jegenstorf essen Betreuungspersonen bereits heute gratis mit. In Abs. 3 soll dies nun ausdrücklich festgehalten werden.
Schuladministration	Art. 27 Die Schulaministration unterstützt die Leitung Tagesbetreuung in administrativen Belangen ihrer Arbeit.	Gemäss Art. 20 Entwurf Bildungsverordnung unterstützt die Schuladministration die Schulorgane und die Lehrerschaft in administrativen Belangen ihrer Arbeit. Zu den Schulorganen gehört auch die Leitung Tagesbetreuung (Art. 23 Entwurf Bildungsreglement, Art. 12 Entwurf Bildungsverordnung). Die Erwähnung der Schuladministration in Art. 27 der neuen Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern erfolgt nur ergänzend.
Zusammenarbeit	Art. 28 Die Leitung Tagesbetreuung, die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Lehrpersonen pflegen zur optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler die fachliche Zusammenarbeit.	Hier wird die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Tagesbetreuung und Regelschule geregelt. Zentrales Gefäss bilden die Schulleitungskonferenzen, bei denen die Leitung Tagesbetreuung bereits heute bei Bedarf – wenn Themen der Tagesschule oder Ferienbetreuung betroffen sind – teilnimmt. Die Schulleitungskonferenzen sollen in Art. 28 indes nicht ausdrücklich erwähnt werden; sie sind auch im Entwurf Bildungsverordnung nicht besonders aufgeführt (siehe aber Art. 15 Bst. b Entwurf Bildungsverordnung, wonach die Abteilungsleitung Bildung und Kultur die Koordination zwischen den Schulleitungen, der Leitung Massnahmen Regelschule und der Leitung Tagesbetreuung sowie deren Mitwirkung bei gesamtschulischen Themen sicherstellt).
Funktionendiagramm	Art. 29 Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten ergänzend im Funktionendiagramm.	Neu soll das Funktionendiagramm ergänzend zu den Bildungserlassen jene Zuständigkeiten regeln, welche keine rechtssatzmässige Grundlage bedingen. Dazu gehören insbesondere Zuständigkeiten, welche die gemeindeinternen Abläufe betreffen, z.B. die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und spätere Überwachung des Budgets, für die interne Aufteilung der verfügbaren Mittel, für allgemeine Vorgaben und Hilfsmittel, aber auch die Regelung der internen Zuständigkeiten für die Kommunikation (z.B. Verantwortlichkeit für Krisenkommunikation).
Mitwirkung von Eltern		
	Art. 30	Der Elternrat ist in der Bildungsverordnung bereits hinreichend geregelt,

	Für die Mitwirkung der Eltern gelten die Bestimmungen des Bildungsreglements und der Bildungsverordnung.	weshalb ein blosser Verweis ausreichend ist. Rechtlich betrachtet könnte Art. 31 auch weggelassen werden; die Regelung hat nur deklaratorische Bedeutung und dient damit der besseren Nachvollziehbarkeit.
Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Inkrafttreten	<p>Art. 31</p> <p>¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Verordnung über die Tagesschule vom 21. Mai 2013 und die Verordnung Ferienbetreuung vom 4. Juni 2018 aufgehoben.</p>	Die Änderungen sollen am 1. August 2024 und damit auf das neue Schuljahr in Kraft treten (Abs. 1). Auf den gleichen Zeitpunkt sind die geltenden Verordnungen zu Tagesschule und zur Ferienbetreuung aufzuheben (Abs. 2).

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. März 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

S. Lyoth

R. Holzäpfel

25. März 2024